

**Satzung über die 3. Änderung der  
Satzung der Gemeinde Hohenwestedt  
über die Erhebung von Abgaben und  
Geltendmachung von Kostenerstattungen  
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung  
(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)**



Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121), sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 875), und der §§ 1 Abs. 1; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 875, 927) und § 22 der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt vom 16.12.2025 diese Satzung erlassen

**Artikel III**

**§ 24**

**Gebührensätze**

**erhält folgende Fassung:**

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen (vgl. § 16 Abs. 2 dieser Satzung) wie folgt festgesetzt:

bis Q3:4	m <sup>3</sup> /h	4,50	EUR / Monat
Q3:10	m <sup>3</sup> /h	6,50	EUR / Monat
Q3:16	m <sup>3</sup> /h	14,50	EUR / Monat
Q3:25	m <sup>3</sup> /h	26,50	EUR / Monat
Q3:40	m <sup>3</sup> /h	41,50	EUR / Monat
Q3:63	m <sup>3</sup> /h	51,50	EUR / Monat
ab Q3:100	m <sup>3</sup> /h	92,50	EUR / Monat

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt 3,65 €/m<sup>3</sup>.

## **Artikel IV**

### **§ 31**

#### **Gebührensätze**

**erhält folgende Fassung:**

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Drainagewasser und sonstigen Wassers beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,94 € je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

## **Artikel V**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo diese eingesehen werden kann.

Hohenwestedt, den 19.12.2025

gez.

(L.S.)

Jan Butenschön  
(Bürgermeister)

Zur Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Satzung über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (BGS Abwasserbeseitigung) nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).